N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde

Weitensfeld im Gurktal

am 30.10.2020

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **30.10.2020** im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

A n w e s e n d :

Der Bürgermeister als Vorsitzender:	DI (FH) Franz Sabitzer
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes:	Ing. Hannes Lungkofler Barnabas Stromberger Johann Kraßnig
Die Mitglieder des Gemeinderates:	Claudia Glanzer Gerhard Aicher Josef Steiner Wolfgang Gebeneter Michaela Blasge Peter Bretis Ewald Mödritscher Astrid Reinsberger-Foditsch Dieter Sabitzer Johann Kreuzer Jürgen Wallner Roland Klingspiegel
Nicht anwesende – entschuldigte Mitglieder:	Peter Frießer Anton Kraßnitzer Alexander Kraßnitzer

Für GR Alexander Kraßnitzer konnte kurzfristig kein Ersatzmitglied mehr einberufen werden.

Ersatzmitglieder:	Franz Zionek Sabine Reinsperger
Schriftführer:	Mag. Christian Lattacher

./2

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2020.

2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 01.10.2020.

   Berichterstatter: Herr GR Johann Kreuzer.

3. Feststellung der Eröffnungsbilanz 2020 gemäß VRV 2015.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Feststellung des Finanzierungsplanes betreffend des Vorhabens „Austausch der Heizungsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal".
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

5. Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2020.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Beteiligung an der Sammelklage bezüglich des Ankaufes des Löschfahrzeuges Allrad der FF Weitensfeld.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

7. Änderung des Flächenwidmungsplanes.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Abtretung von Teilflächen der im Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal befindlichen Grundstücke Nr. 648 und 649/1, KG 74414 Wullroß und Genehmigung des Vertrages.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

./3

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr GV Johann Kraßnig und Herr GR Jürgen Wallner namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Tagesordnung einstimmig um folgenden Punkt erweitert:

9. Verpachtung der Gemeindejagdgebiete I – IX gemäß § 33 Abs. 1 lit. a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 aus freier Hand und Genehmigung der hierzu erforderlichen Jagdpachtverträge.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

Punkt 1 der Tagesordnung:
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2020.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 26.06.2020, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen ist, wird ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:
Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 01.10.2020.

Das Kontrollausschussmitglied, Herr GR Johann Kreuzer, berichtet über die am 01.10.2020 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

./4

Punkt 3 der Tagesordnung:
Feststellung der Eröffnungsbilanz 2020 gemäß VRV 2015.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass mit dem Haushaltsjahr 2020 das Rechnungswesen für die Umsetzung der VRV 2015 von der Kameralistik auf einen sogenannten 3-Komponentenhaushalt, bestehend aus Finanzierungshaushalt, Ergebnishaushalt und Vermögenshaushalt, umgestellt werden muss. Aus diesem Grund ist die Beschlussfassung einer Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020 notwendig. Ein wesentlicher Bestandteil der Eröffnungsbilanz ist das langfristige Vermögen unserer Marktgemeinde, welches im vergangenen Jahr von Amts wegen erhoben und bewertet wurde. Die weiteren Zahlen in der Eröffnungsbilanz ergeben sich zum überwiegenden Teil aus dem Rechnungsabschluss 2019.

Anschließend berichtet der Amtsleiter dem Gemeinderat ausführlich zur vorliegenden Eröffnungsbilanz.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag vorliegt, die Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 in der vorliegenden Fassung zu beschließen und stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung fassen die Mitglieder des Gemeinderates den einstimmigen Beschluss, die nachfolgende vom Bürgermeister und vom Amtsleiter erläuterte Fassung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, zu genehmigen:

./5

	AKTIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
A	**Langfristiges Vermögen**	**10**	**20.399.288,66**
A.I	**Immaterielle Vermögenswerte**	**101**	**0,00**
A.II	**Sachanlagen**	**102**	**17.363.348,62**
A.II.1	Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur	1021	7.614.820,89
A.II.2	Gebäude und Bauten	1022	2.173.552,17
A.II.3	Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen	1023	7.046.609,76
A.II.4	Sonderanlagen	1024	370.526,44
A.II.5	Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen	1025	149.482,18
A.II.6	Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1026	8.357,18
A.II.7	Kulturgüter	1027	0,00
A.II.8	Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau	1028	0,00
A.III	**Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen**	**103**	**0,00**
A.III.1	Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinstrumente	1031	0,00
A.III.2	Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente	1032	0,00
A.III.3	Partizipations- und Hybridkapital	1033	0,00
A.III.4	Derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft	1034	0,00
A.IV	**Beteiligungen**	**104**	**866.568,95**
A.IV.1	Beteiligungen an verbundenen Unternehmen	1041	866.568,95
A.IV.2	Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	1042	0,00
A.IV.3	Sonstige Beteiligungen	1043	0,00
A.IV.4	Verwaltete Einrichtungen, die der Kontrolle unterliegen	1044	0,00
A.V	**Langfristige Forderungen**	**106**	**2.169.371,09**
A.V.1	Langfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1061	0,00
A.V.2	Langfristige Forderungen aus gewährten Darlehen	1062	0,00
A.V.3	Sonstige langfristige Forderungen	1063	2.169.371,09

	AKTIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
B	**Kurzfristiges Vermögen**	**11**	**798.146,15**
B.I	**Kurzfristige Forderungen**	**113**	**157.837,98**
B.I.1	Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1131	2.411,86
B.I.2	Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	1132	136.867,55
B.I.3	Sonstige kurzfristige Forderungen	1133	0,00
B.I.4	Sonstige kurzfristige Forderungen (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1134	18.558,57
B.II	**Vorräte**	**114**	**0,00**
B.II.1	Vorräte	1141	0,00
B.II.2	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte	1142	0,00
B.III	**Liquide Mittel**	**115**	**581.020,68**
B.III.1	Kassa, Bankguthaben, Schecks	1151	260.571,37
B.III.2	Zahlungsmittelreserven	1152	320.449,31
B.IV	**Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen**	**116**	**0,00**
B.IV.1	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	1160	0,00
B.V	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**117**	**59.287,49**
B.V.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	1170	59.287,49
	Summe Aktiva (10 + 11)		**21.197.434,81**

	PASSIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
C	**Nettovermögen (Ausgleichsposten)**	**12**	**9.419.628,72**
C.I	**Saldo der Eröffnungsbilanz**	**121**	**8.544.746,09**
C.I.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	1210	8.544.746,09
C.II	**Kumuliertes Nettoergebnis**	**122**	**8.088,09**
C.II.1	Kumuliertes Nettoergebnis	1220	8.088,09
C.III	**Haushaltsrücklagen**	**123**	**866.794,54**
C.III.1	Haushaltsrücklagen	1230	866.794,54
C.IV	**Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)**	**124**	**0,00**
C.IV.1	Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	1240	0,00
C.V	**Fremdwährungsumrechnungsrücklagen**	**125**	**0,00**
C.V.1	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	1250	0,00
D	**Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)**	**13**	**6.560.024,61**
D.I	**Investitionszuschüsse**	**131**	**6.560.024,61**
D.I.1	Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts	1311	4.636.761,22
D.I.2	Investitionszuschüsse von Beteiligungen	1312	0,00
D.I.3	Investitionszuschüsse von übrigen	1313	1.923.263,39
E	**Langfristige Fremdmittel**	**14**	**5.024.052,19**
E.I	**Langfristige Finanzschulden, netto**	**141**	**4.596.172,36**
E.I.1	Langfristige Finanzschulden	1411	4.596.172,36
E.I.2	Langfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1412	0,00
E.I.3	Langfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1413	0,00
E.II	**Langfristige Verbindlichkeiten**	**142**	**0,00**
E.II.1	Langfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1421	0,00
E.II.2	Leasingverbindlichkeiten	1422	0,00
E.II.3	Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	1423	0,00

	PASSIVA	MVAG	Anfangsstand 01.01.2020
E.III	**Langfristige Rückstellungen**	**143**	**427.879,83**
E.III.1	Rückstellungen für Abfertigungen	1431	339.753,76
E.III.2	Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	1432	88.126,07
E.III.3	Rückstellungen für Haftungen	1433	0,00
E.III.4	Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten	1434	0,00
E.III.5	Rückstellungen für Pensionen	1435	0,00
E.III.6	Sonstige langfristige Rückstellungen	1436	0,00
F	**Kurzfristige Fremdmittel**	**15**	**193.729,29**
F.I	**Kurzfristige Finanzschulden, netto**	**151**	**0,00**
F.I.1	Kurzfristige Finanzschulden	1511	0,00
F.I.2	Kurzfristige Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft (-)	1512	0,00
F.I.3	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	1513	0,00
F.II	**Kurzfristige Verbindlichkeiten**	**152**	**84.169,07**
F.II.1	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1521	0,00
F.II.2	Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Abgaben	1522	0,00
F.II.3	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	1523	0,00
F.II.4	Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)	1524	84.169,07
F.III	**Kurzfristige Rückstellungen**	**153**	**71.382,17**
F.III.1	Rückstellungen für Prozesskosten	1531	0,00
F.III.2	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	1532	0,00
F.III.3	Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube	1533	71.382,17
F.III.4	Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1534	0,00
F.IV	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**154**	**38.178,05**
F.IV.1	Passive Rechnungsabgrenzung	1540	38.178,05
	Summe Passiva (12 + 13 + 14 + 15)		**21.197.434,81**

Punkt 4 der Tagesordnung:

Feststellung des Finanzierungsplanes betreffend des Vorhabens „Austausch der Heizungsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal".

Vom Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das investive Vorhaben „Austausch der Heizungsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal" mit einem Finanzierungsaufwand von € 120.000,00 einerseits und Einnahmen aus Landeszuschüssen von € 14.400,00, Bundesmittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP 2020) von € 60.000,00, Mittel von der Kommunal Kredit (KPC) von € 25.200,00 und Bedarfszuweisungsmittel i.R. in der Höhe von € 20.400,00 andererseits, zur Kenntnis gebracht.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, den Finanzierungsplan in der erläuterten Fassung festzustellen und stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan ohne Debatte zur Kenntnis und stellt für das Vorhaben „Austausch der Heizungsanlage der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal", im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt -	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
	betrag	2020	2021	2022	2023	2024
	in EURO Beträgen					
Reine Investitionskosten	**120.000**	**120.000**				
Gesamtkosten	120.000	120.000				

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt -	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
	betrag	2020	2021	2022	2023	2024
	in EURO Beträgen					
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	**20.400**	**20.400**				
Bundesförderung – KIP 2020	**60.000**	**60.000**				
KPC-Förderung	**25.200**	**25.200**				
Landesförderung Abt. 8	**14.400**	**14.400**				
Gesamtkosten	120.000	120.000				

./10

Punkt 5 der Tagesordnung:
Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2020.

Vom Herrn Bürgermeister wird dem Gemeinderat der 1. Nachtragsvoranschlag 2020 erläutert. Der Voranschlag 2020 und der 1. Nachtragsvoranschlag der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal wurden erstmals nach den Regelungen der VRV 2015 erstellt. Somit erfolgt die Veranschlagung nun in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Das wesentlichste Ziel bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages war es, die Auswirkungen der Corona-Krise miteinzubeziehen und dementsprechend zu berücksichtigen. Verstärkt wurde daher darauf Wert gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen. Darauf aufbauend war es primär das Ziel des 1. Nachtragsvoranschlages, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sicherzustellen. Auf Grund der Corona-Krise ist laut Schätzungen und einer Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung davon auszugehen, dass die Ertragsanteile um rund 11,6 Prozent sinken werden. Dies bedeutet für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal einen Einnahmenrückgang von rund € 202.700,--.

Der Vorsitzende stellt den Nachtragsvoranschlag zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird ohne Diskussion der 1. Nachtragsvoranschlag 2020, wie vom Gemeindevorstand beantragt, akzeptiert und folgende Verordnung einstimmig beschlossen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 30.10.2020, Zl. 902/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.810.500,00
Aufwendungen:	€ 4.276.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	-
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 149.000,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:[1]	€ -615.100,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.267.400,00
Auszahlungen:	€ 4.333.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:[2]	€ -66.200,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

./12

[1] Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.
[2] Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 0,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04.11.2020 2020 in Kraft.

Punkt 6 der Tagesordnung:
Beteiligung an der Sammelklage bezüglich des Ankaufes des Löschfahrzeuges Allrad der FF Weitensfeld.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass die EU im Juli des Jahres 2016 festgestellt hat, dass einige LKW-Hersteller, darunter auch die Firma Renault gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen haben, indem Sie von 1997 bis 2011 Preisabsprachen getätigt haben. Daher wurde über diese Unternehmen eine kartellrechtliche Straße verhängt. Zusätzlich zur Zahlung der kartellrechtlichen Strafe sind diese Unternehmen auch zum Ersatz des Schaden verpflichtet, welcher den Käufern entstanden ist. Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal ist in Bezug auf den Ankauf den Löschfahrzeuges (LFA) der Marke Renault für die Freiwillige Feuerwehr Weitensfeld im Jahr 2015 unter Umständen geschädigt worden. Dazu wird in Koordination mit dem Gemeindebund und dem Kärntner Landesfeuerwehrverband eine Sammelklage vorbereitet. Diese Sammelklage soll über die Fa. AdvoFinAG prozessfinanzierung, 1030 Wien, Lothringerstraße 14, abgewickelt werden. Es wird von einem Schadensersatz pro Fahrzeug in der Höhe von € 7.000,00 bis € 10.000,00 ausgegangen. Es wird seitens des Gemeindebundes versichert, dass die Gemeinde kein Risiko trägt und dass im Falle des Scheiterns der Sammelklage für die Gemeinde keinerlei Kosten entstehen. Im Falle eines Erfolges erhält die Fa. AdvoFinAG 34 % des erzielten Erlöses. Hierzu ist es notwendig, eine Inkassovereinbarung (Abtretungserklärung) mit der Firma AdvoFinAG abzuschließen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, dass sich die Marktgemeinde Weitensfeld and der Sammelklage beteiligen soll und stellt dies zu Diskussion.

Nach eingehender Beratung wird vom Gemeinderat gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes der einstimmige Beschluss gefasst, eine Inkassovereinbarung (Abtretungserklärung) mit der Firma AdvoFinAG abzuschließen und sich somit an der Sammelklage zu beteiligen.

Punkt 7 der Tagesordnung:
Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass folgende Änderungsanträge des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Weitensfeld vorliegen:

6/18.3/2020:
Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1746/2, KG 74414 Wullroß, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland – Dorfgebiet" im Gesamtausmaß von ca. 590 m².

7/18.3/2020:
Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 687/9, KG 74414 Wullroß, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland - Dorfgebiet" im Gesamtausmaß von ca. 262 m².

2/14.3/2015:
Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 176/1, KG 74401 Altenmarkt, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland - Dorfgebiet" im Gesamtausmaß von ca. 1020 m².

Der Vorsitzende teilt mit, dass den erläuterten Begehren im Zuge der Vorprüfungen seitens der örtlichen Raumplanung (Amt der Kärntner Landesregierung) zugestimmt wurde und er stellt daher die Umwidmungen der gegenständlichen Flächen, wie vom Gemeindevorstand einstimmig beantragt, zur Diskussion.

Der Gemeinderat spricht sich nach kurzer Beratung einstimmig für die erläuterten Umwidmungen aus und fasst, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, die beantragten Änderungen des geltenden Flächenwidmungsplanes vorzunehmen.

Der Herr Bürgermeister ergänzt, dass zu dem vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2020 beschlossenen Änderung des Flächenwidmungsplanes

3/13.3/2020:
Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 1/2, KG 74401 Altenmarkt, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Bauland - Dorfgebiet" im Gesamtausmaß von ca. 2135,03 m²

folgende Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Grundstücken abgeschlossen wird:

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1) Herrn Manuel Bernhard Kogler, Altenmarkt 29, 9345 Kleinglödnitz
als Grundeigentümer einerseits

2) der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld
vertreten durch den Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

.....
andererseits
wie folgt:

1.

Vorbemerkung

1.1. Die Gemeinde ist gemäß § 22 Gemeindeplanungsgesetz 1995 ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der (im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten) Ziele der Örtlichen Raumplanung zu setzen.

1.2. Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Baugrundstücken dar.

2.

Grundlagen

2.1. Herr Manuel Bernhard Kogler, ist bücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 202 KG 74401, zu deren Gutsbestande unter anderem die in dieser KG 74401 gelegenen Grundstücke 1/2 gehören. Von diesen Grundstücken wird eine Teilfläche im Katastralmausmaß von insgesamt 2135,03 m² von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland in „Bauland – Dorfgebiet" umgewidmet.

2.2. Die im Punkt 2.1. genannten Grundstücke sind derzeit als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland" gewidmet. Die Gemeinde beabsichtigt, diese Grundstücke (Teilflächen dieser Grundstücke im Ausmaß von 2135,03 m²) in „Bauland - Dorfgebiet" umzuwidmen.

2.3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Baulandwidmung (Vertragspunkt 2.2.) nicht Gegenstand dieses Vertrages ist; die Festlegung einer Baulandwidmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich rechtlicher Vorschriften und steht im gesetzmäßig auszuübenden bzw. freien, durch diesen Vertrag in keiner Weise gebundenen Ermessen der Gemeinde.

./15

Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

3.

Vertragsgegenstand

3.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung (Bebauung) von unbebauten Baugrundstücken innerhalb angemessener Frist.

3.2. Sollten die im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke als Bauland- Dorfgebiet gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer diese Grundstücke widmungsgemäß binnen 5 Jahren ab Rechtswirksamkeit der Widmung als Bauland - Dorfgebiet entweder selbst zu bebauen oder von Dritten bebauen zu lassen (z.B. Einräumung eines Baurechtes, Errichtung eines Superädifikats oder Bauwerkes).

3.3. Als widmungsgemäß bebaut ist die Grundfläche dann anzusehen, wenn die Ausführung des widmungsgemäßen Bauvorhabens innerhalb der obgenannten Frist gemäß Vertragspunkt 3.2. im Sinne der Kärntner Bauordnung vollendet worden ist.

3.4. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.

4.

Aufschiebende Bedingung

4.1. Die Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung der im Vertragspunkt 2. angeführten Grundstücke rechtswirksam geworden ist, sofern in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.

5.

Sicherstellungen

Zum Zwecke der Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der vertragsgegenständlichen Grundstücke

5.1. bestellt der Grundeigentümer zugunsten der Gemeinde für Zuwiderhandeln bzw. bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen einschließlich aller daraus resultierenden Ersatzansprüche eine Kaution von höchstens € 8.540,00 .
(Anmerkung: im Einzelfalle zu bestimmen, z.B. als Richtwert 20 % des Verkehrswertes des Grundstückes)

Die Gemeinde ist berechtigt, die Kaution in voller Höhe in Anspruch zu nehmen, wenn der Grundeigentümer seine Pflichten gemäß Vertragspunkt 3. nicht in der bezeichneten Frist erfüllt hat.
Die Inanspruchnahme der Kaution hat durch schriftliche Erklärung samt Begründung mittels Einschreibebrief an die letztbekannte Anschrift des Grundeigentümers zu erfolgen und ist diese binnen ..... Tagen zur Zahlung fällig.
Die Gemeinde nimmt die Kautionsbestellung an.

a) Der Grundeigentümer hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde eine Bankgarantie über den Kautionsbetrag von € 8.540,00 übergeben, mit der die Bank sich verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 8.540,00 zu bezahlen. Die Laufzeit der Bankgarantie endet am 12.10.2025 und ist bis dahin unwiderruflich. Die Gemeinde darf die Bankgarantie nur dann ausnützen, wenn der Grundeigentümer die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt.
Die Kosten der Bankgarantie trägt der Grundeigentümer.

Die Gemeinde bestätigt mit Unterfertigung dieser Vereinbarung den Erhalt der Bankgarantie.

b) der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei Veräußerungen der betroffenen Grundstücke jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, wie Bau- oder Bestandsrechte, die Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) gemäß Vertragspunkt 3. auf die Grunderwerber bzw. Nutzungsberechtigten (Rechtsnachfolger) zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Bebauungspflicht auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gelten dabei insbesondere auch Dritte, die an den vereinbarungsgegenständlichen Grundflächen längerfristige Nutzungsrechte wie Bau- oder Bestandsrechte, erwerben. Diese haben der Gemeinde darüber hinaus zur Absicherung der Bebauungspflicht (widmungsgemäße Verwendung) eine Bankgarantie in Höhe von **(z.B. Festsetzung im Verhältnis zum Kaufpreis)** im Sinne des obigen Vertragsabsatzes a) zu übergeben.
Die Bankgarantie kann von der Gemeinde in Anspruch genommen werden, wenn die Verpflichtung zur Bebauung (widmungsgemäßen Verwendung) nicht ordnungsgemäß und fristgerecht erfüllt wird.
Mit der Überbindung der Bebauungsverpflichtung (widmungsgemäßen Verwendung) und Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde ist der Grundeigentümer seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

6.

Rechtsnachfolger

6.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers auf seine Erben und Rechtsnachfolger über.

6.2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume der betroffenen Grundstücke zu überbinden mit der Verpflichtung diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf ihre Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

7.

Zusatzerklärungen

7.1. Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insoweit auszuüben, als dies mit dem Zweck (Vertragspunkt 3.) in Einklang gebracht werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Vertragspflichten und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer Bedacht genommen wurde.

7.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

7.3. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

8.

Kosten

8.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal als alleinige Auftraggeberin, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

8.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie für die Kosten, Steuern und Gebühren dieses Vertrages zur ungeteilten Hand haften.

9.

Vertragsform

9.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten Stücke errichtet, während Herr Manuel Bernhard Kogler eine einfache oder auf Wunsch auch eine beglaubigte Kopie hiervon erhält.

Der Vorsitzende stellt die den Abschluss dieser Vereinbarung zur Diskussion.

Herr GV Johann Kraßnig meldet sich zu Wort und äußert sich sehr kritisch gegenüber dem Abschluss. Aus Grund dafür nennt er, dass man froh sein müsse, dass in unserer Gemeinde überhaupt noch gebaut werde und sich solche Vereinbarungen jeden Bauwerber als hinderlich erweisen.

Nach kritischer Hinterfragung und längerer Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung von unbebauten Grundstücken zwischen Herrn Manuel Bernhard Kogler und der Marktgemeinde Weitensfeld abzuschließen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Abtretung von Teilflächen der im Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal befindlichen Grundstücke Nr. 648 und 649/1, KG 74414 Wullroß und Genehmigung des Vertrages.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Harald Walcher, 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 25, eine Ablösung von Teilflächen der im Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal befindlichen Grundstücke Nr. 648 (Trennstück 2) im Ausmaß von 227 m² und Grundstück Nr. 649/1 (Trennstück 1) im Ausmaß von 1 m² beantragt. Es handelt sich hierbei um eine Böschung, welche schon seit Jahrzehnten von der Familie Walcher gepflegt wird und für die Gemeinde keinen Nutzen bringt. Der Vorsitzende schlägt daher, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes vor, die gegenständlichen Flächen gemäß Teilungsausweis der Firma Geo Angst Vermessung G.Z. 204097-V1-U vom 31.08.2020 der Familie Walcher zu schenken. Sämtliche in diesem Zusammenhang enstehende Kosten trägt der Geschenksnehmer.

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Beratung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates der einstimmige Beschluss gefasst, die gegenständlichen Grundstücksteile im Gesamtausmaß von 228 m², gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der Familie Walcher zu überlassen und folgenden Vertrag zu genehmigen:

Mag. MARTIN SCHEICHENBAUER
öffentlicher Notar

A-9342 Gurk, Hemmaweg 5
Telefon (04266) 8228- Fax (04266) 8228-12
notariat.scheichenbauer@aon.at
DVR-Nr: 3006350
ATU: 64259288

DER NOTAR

Geschäftszahl:_____

Notariatsakt

vom 30.10.2020

Vor mir Magister Martin Scheichenbauer, öffentlichem Notar, mit dem Amtssitz in Gurk und der Amtskanzlei ebendort haben heute die Parteien ----------

1. die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal,----------
   9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, als Geschenkgeberin ----------

vertreten durch die mir mit Namen und Geburtsdatum persönlich bekannten Gemeindeorgane----------

a) den Bürgermeister, Diplom Ingenieur (Fachhochschule) Franz Sabitzer,-------
   geboren am 11.11.1974 (elften November neunzehnhundertvierundsiebzig),
   wohnhaft 9343 Zweinitz, Aich 1, ----------
b) dem Mitglied des Gemeindevorstandes, Vizebürgermeister----------
   Barnabas Stromberger, geboren am 26.07.1956 ----------
   (sechsundzwanzigsten Juli neunzehnhundertsechsundfünfzig), ----------
   wohnhaft in 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 11, und----------
c) dem Mitglied des Gemeinderates, Dieter Sabitzer, geboren am 11.08.1972---
   (elften August neunzehnhundertzweiundsiebzig), ----------
   wohnhaft in 9344 Weitensfeld, Angergasse 4,----------

und ---------- ----------

2. Harald Walcher, geboren am 10.10.1970----------
   (zehnten Oktober neunzehnhundertsiebzig),----------

wohnhaft in 9344 Weitensfeld, Zammelsberg 25, als Geschenknehmer --------
welcher mir mit Namen und Geburtsdatum persönlich bekannt ist, ----------
errichtet nachstehenden----------
----------**SCHENKUNGSVERTRAG**:----------
ERSTENS: Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal schenkt und übergibt in das Eigentum von Harald Walcher und dieser nimmt diese Schenkung dankend an und übernimmt in sein Eigentum gemäß der Vermessungsurkunde Geschäftszahl 204097-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH aus der Einlagezahl 33 Grundbuch 74414 Wullroß das Trennstück 1 aus dem Grundstück 648 und das Trennstück 2 aus dem Grundstück 649/1. Es handelt sich dabei um unbebaute Flächen. ----------
Die Übertragung erfolgt so, wie die Vertragsobjekte den Vertragsteilen in der Natur bekannt sind und mit den gleichen Grenzen, Rechten und Pflichten, mit welchen die Geschenkgeberin sie bisher besaß und benützte oder hiezu berechtigt gewesen wäre.----------
ZWEITENS: Die Übergabe und Übernahme der Vertragsobjekte in den Besitz des Geschenknehmers erfolgt mit Unterfertigung dieses Vertrages. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr auf den Geschenknehmer über. ---------- ----------
DRITTENS: Die Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt der Geschenknehmer, welcher auch den Auftrag hiezu erteilt hat. ----------
VIERTENS: Der Geschenknehmer erklärt österreichischer Staatsbürger zu sein. Dieser Vertrag bedarf noch der Genehmigung nach dem Grundstücksteilungsvorschriften. ----------
FÜNFTENS: Der Beschluss zum Abschluss dieses Vertrages wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld am 30.10.2020 (dreißigsten Oktober zweitausendzwanzig) gefasst.----------
SECHSTENS: Aufgrund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde Geschäftszahl 204097-V1-U der Angst Geo Vermessung ZT GmbH bewilligen die Vertragsteile die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:----------
a) Bei der Liegenschaft Einlagezahl 33 Grundbuch 74414 Wullroß die Teilung des Grundstückes 648 in dieses sowie das Trennstück 1 und des Grundstückes 649/1 in dieses sowie das Trennstück 2, und sodann ----------

b) die Abschreibung obiger Trennstücke 1 und 2, deren Zuschreibung zur Einlagezahl 291 Grundbuch 74414 Wullroß unter Einbeziehung in das Grundstück 649/4 und der Einverleibung des Eigentumsrechtes darauf für Harald Walcher, geboren 10.10.1970. ----------

----------**HIERÜBER**----------

wurde dieser Notariatsakt aufgenommen, den Vertragsteilen vorgelesen, von ihnen als ihrem Willen vollkommen entsprechend genehmigt, und sodann von ihnen – mit der Bestimmung zur Hinausgabe auch wiederholter Ausfertigungen an die Beteiligten - heute vor mir eigenhändig unterschrieben. ----------

Weitensfeld, am 30.10.2020 (dreißigsten Oktober zweitausendzwanzig). ---------

Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal
(Geschenkgeberin)

Harald Walcher
(Geschenknehmer)

Punkt 9 der Tagesordnung:

Verpachtung der Gemeindejagdgebiete I – IX gemäß § 33 Abs. 1 lit. a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 aus freier Hand und Genehmigung der hierzu erforderlichen Jagdpachtverträge.

Der Herr Bürgermeister berichtet über die Sitzungen des Jagdverwaltungsbeirates und teilt mit, dass acht Gemeindejagdgebiete und ein Sonderjagdgebiet aus freier Hand zu verpachten sind. Er meint, dass bei den Sitzungen des Jagdverwaltungsbeirates die Grundeigentümer sehr kooperativ waren und sich somit der jährliche Pachtzins je ha zwischen € 8,00 und € 9,00 bewegt. Bei der letzten Jagdverpachtung lag dieser noch zwischen € 5,00 bis € 6,00. Lediglich für das Gemeindejagdgebiet „Weitensfeld V – Zweinitz-Winkel" wurde nach heftigem Protest des Obmannes und anschließender Einwilligung des Jagdverwaltungsbeirates ein neuer Pachtzins von € 7,00 vereinbart. Er schlägt daher vor, die Festsetzung des Pachtzinses im Sinne der vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Höhe vorzunehmen.

Vom Vorsitzenden werden die Ergebnisse der Beratungen des Jagdverwaltungsbeirates und die jeweiligen Hektarpreise sowie die Pachtwerber, unter Angabe der jeweiligen Pächter und der Jagderlaubnisschein-Inhaber anhand der als Bestandteil der Niederschrift vorliegenden Aufstellung, bekanntgegeben. Er teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, die festgestellten Gemeindejagdgebiete und das Sonderjagdgebiet, vorbehaltlich der Berücksichtigung der für die Eigenjagdgebiete zuerkannten Flächen, unter den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen, zu verpachten und die entsprechenden Jagdpachtverträge zu genehmigen.
Der Vorsitzende informiert zusätzlich, dass für nachfolgenden Beschlussfassungen leider keine Ersatzmitglieder einberufen werden konnten, jedoch die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemeindejagdgebiet Weitensfeld I - Schattseite

Das Mitglied Josef Steiner verlässt wegen Befangenheit bei der Jagdvergabe des Gemeindejagdgebietes Weitensfeld I - Schattseite den Sitzungsraum.

Der Herr Bürgermeister schlägt nun die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Weitensfeld I - Schattseite zu den vorgenannten Bedingungen vor.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte der einstimmige Beschluss gefasst (17:0 Stimmen), das festgestellte Gemeindejagdgebiet Weitensfeld I unter den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen wie folgt zu verpachten und den vorliegenden Jagdpachtvertrag zu genehmigen:

Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit a) des Kärntner Jagdgesetzes, an die „Jagdgesellschaft St. Hubertus“ mit 15 Mitgliedern, einem Jagdgebiet von **1.113,9877 ha**, zu einem Pachtzins von jährlich **€ 8,50** je ha jagdbarer Fläche, ohne Anwendung einer Wertsicherung, auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Das Mitglied Josef Steiner betritt wieder den Sitzungsraum und nimmt an der Sitzung des Gemeinderates teil.

Gemeindejagdgebiet Weitensfeld II - Thurnhof

Der Vorsitzende teilt mit, dass er für die Beschlussfassung der Verpachtung des Gemeindejagdgebietes „Weitensfeld II – Thurnhof“ befangen ist und übergibt den Vorsitz an Herrn Vizebürgermeister Barnabas Stromberger und verlässt den Sitzungsraum.

Herr Vizebürgermeister Stromberger übernimmt den Vorsitz und schlägt nun die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Weitensfeld II unter den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen vor.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte der einstimmige Beschluss gefasst (17:0 Stimmen), das festgestellten Gemeindejagdgebiet Weitensfeld II, unter den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen wie folgt zu verpachten und den vorliegenden Jagdpachtvertrag zu genehmigen:

./23

Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit a) des Kärntner Jagdgesetzes, an die „Jagdgesellschaft Thurnhof" mit 11 Mitgliedern, einem Jagdgebiet von **590,5436 ha**, zu einem Pachtzins von jährlich **€ 8,00** je ha jagdbarer Fläche, ohne Anwendung einer Wertsicherung, auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Gemeindejagdgebiet Weitensfeld III – Zweinitz Sonnseite

Herr Bürgermeister Sabitzer betritt den Sitzungsraum, übernimmt den Vorsitz und erklärt, dass das Gemeinderatsmitglied, Herr Gerhard Aicher für die Beschlussfassung zum Gemeindejagdgebiet Weitensfeld III – Zweinitz Sonnseite befangen ist. Herr GR Aicher verlässt nun den Sitzungsraum.

Der Vorsitzende schlägt nun die Verpachtung des Gemeindejagdgebietes Weitensfeld III zu den vorhin genannten Bedingungen vor.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte der einstimmige Beschluss gefasst (17:0 Stimmen), das festgestellte Gemeindejagdgebiet Weitensfeld III unter den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen wie folgt zu verpachten und den vorliegenden Jagdpachtvertrag zu genehmigen:

Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit a) des Kärntner Jagdgesetzes, an die „Jagdgesellschaft Zweinitz-Sonnseite" mit 11 Mitgliedern, einem Jagdgebiet von **763,5536 ha**, zu einem Pachtzins von jährlich **€ 8,00** je ha jagdbarer Fläche, ohne Anwendung einer Wertsicherung, auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Herr GR Aicher betritt den Sitzungsraum und nimmt an der Sitzung teil.

Sonderjagdgebiet Weitensfeld IV – Hinterer Zauchwinkel

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass Herr Vizebgm. Ing. Hannes Lungkofler für die Beschlussfassung zum Sonderjagdgebiet Weitensfeld IV – Hinterer Zauchwinkel befangen ist. Herr Vizebgm. Lungkofler verlässt den Sitzungsraum.

Der Vorsitzende setzt die Mitglieder des Gemeinderates von den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen in Kenntnis und stellt sie zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte der einstimmige Beschluss gefasst (17:0 Stimmen), das festgestellte Sondergebiet Weitensfeld IV unter den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen wie folgt zu verpachten und den vorliegenden Jagdpachtvertrag zu genehmigen:

Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit b) des Kärntner Jagdgesetzes, an die „Jagdgesellschaft Hinterer Zauchwinkel" mit 4 Mitgliedern, einem Jagdgebiet von **200,0112 ha**, zu einem Pachtzins von jährlich **€ 9,00** je ha jagdbarer Fläche, ohne Anwendung einer Wertsicherung, auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

./24

Herr Vizebgm. Ing. Hannes Lungkofler betritt den Sitzungsraum und nimmt an der Sitzung teil.

Der Vorsitzende setzt die Mitglieder des Gemeinderates über die vorgeschlagenen Bedingungen der Jagdverwaltungsbeiräte für die Gemeindejagdgebiete Weitensfeld V – Zweinitz-Winkel und Weitensfeld VI - Reinsberg in Kenntnis und schlägt vor, die Verpachtung und die vorliegenden Jagdpachtverträge gemäß diesen Bedingungen vorzunehmen.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte der einstimmige Beschluss gefasst (18:0 Stimmen), die festgestellten Gemeindejagdgebiete Weitensfeld V und Weitensfeld VI unter den von den Jagdverwaltungsbeiräten vorgeschlagenen Bedingungen wie folgt zu verpachten und die vorliegenden Jagdpachtverträge zu genehmigen:

Gemeindejagdgebiet Weitensfeld V – Zweinitz-Winkel

Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit a) des Kärntner Jagdgesetzes, an die „Jagdgesellschaft Zweinitz-Winkel" mit 13 Mitgliedern und 1 Jagderlaubnisschein-Inhaber, einem Jagdgebiet von **743,1552 ha**, zu einem Pachtzins von jährlich **€ 7,00** je ha jagdbarer Fläche, ohne Anwendung einer Wertsicherung, auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Gemeindejagdgebiet Weitensfeld VI - Reinsberg

Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit a) des Kärntner Jagdgesetzes, an die „Jagdgesellschaft Passegger" mit 10 Mitgliedern und 1 Jagderlaubnisschein-Inhaber, einem Jagdgebiet von **601,9180 ha**, zu einem Pachtzins von jährlich **€ 9,00** je ha jagdbarer Fläche, ohne Anwendung einer Wertsicherung, auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Gemeindejagdgebiet Weitensfeld VII – St. Andrä

Der Herr Bürgermeister stellt fest, dass das Gemeinderatsmitglied, Herr Johann Kreuzer für die Beschlussfassung zum Gemeindejagdgebiet Weitensfeld VII – St. Andrä befangen ist. Herr GR Kreuzer verlässt nun den Sitzungsraum.

Der Vorsitzende stellt die Verpachtung und die Genehmigung der Jagdpachtverträge gemäß den vorgeschlagenen Bedingungen des Jagdverwaltungsbeirates zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte der einstimmige Beschluss gefasst (17:0 Stimmen), das festgestellte Gemeindejagdgebiet Weitensfeld VII unter den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen wie folgt zu verpachten und den vorliegenden Jagdpachtvertrag zu genehmigen:

Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit a) des Kärntner Jagdgesetzes, an die „Jagdgesellschaft Weitensfeld Sonnseite – St. Andrä" mit 12 Mitgliedern, einem Jagdgebiet von **672,9361 ha**, zu einem Pachtzins von jährlich **€ 9,00** je ha jagdbarer Fläche, ohne Anwendung einer Wertsicherung, auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

./25

Herr GR Johann Kreuzer betritt den Sitzungsraum und nimmt an der Sitzung teil.

Gemeindejagdgebiet Weitensfeld VIII – Zammelsberg West

Der Herr Bürgermeister schlägt nun die Verpachtung und Genehmigung der Jagdpachtverträge für das Gemeindejagdgebiet Weitensfeld VIII – Zammelsberg West gemäß den Bedingungen des Jagdverwaltungsbeirates vor.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates wird nach kurzer Beratung der einstimmige Beschluss gefasst (18:0 Stimmen), das festgestellte Gemeindejagdgebiet Weitensfeld VIII unter den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen wie folgt zu verpachten und den vorliegenden Jagdpachtvertrag zu genehmigen:

Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit a) des Kärntner Jagdgesetzes, an die „Jagdgesellschaft Zammelsberg-West" mit 13 Mitgliedern, einem Jagdgebiet von **748,1431 ha**, zu einem Pachtzins von jährlich **€ 8,50** je ha jagdbarer Fläche, ohne Anwendung einer Wertsicherung, auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Gemeindejagdgebiet Weitensfeld IX – Zammelsberg Ost

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Vizebgm. Barnabas Stromberger für die Beschlussfassung über die Verpachtung und Genehmigung des Jagdpachtvertrages für das Gemeindejagdgebiet Weitensfeld IX – Zammelsberg Ost befangen ist.

Herr Vizebgm. Barnabas Stromberger verlässt den Sitzungsraum.

Der Herr Bürgermeister schlägt nun die Verpachtung und Genehmigung der Jagdpachtverträge für das Gemeindejagdgebiet Weitensfeld IX gemäß den Bedingungen des Jagdverwaltungsbeirates vor.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates wird nach kurzer Beratung der einstimmige Beschluss gefasst (17:0 Stimmen), das festgestellte Gemeindejagdgebiet Weitensfeld IX unter den vom Jagdverwaltungsbeirat vorgeschlagenen Bedingungen wie folgt zu verpachten und den vorliegenden Jagdpachtvertrag zu genehmigen:

Verpachtung gem. § 33 Abs. 1 lit a) des Kärntner Jagdgesetzes, an die „Jagdgesellschaft Zammelsberg-Ost" mit 4 Mitgliedern und 4 Jagderlaubnisscheininhaber, einem Jagdgebiet von **529,0805 ha**, zu einem Pachtzins von jährlich **€ 8,50** je ha jagdbarer Fläche, ohne Anwendung einer Wertsicherung, auf die Dauer von 10 Jahren, d.i. vom 01.01.2021 bis 31.12.2030.

Herr Vizebgm. Barnabas Stromberger betritt wieder den Sitzungsraum und nimmt an der Sitzung teil.

./26

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

keine

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 18.50 Uhr

Der Schriftführer:

Mitglieder des Gemeinderates:

Der Bürgermeister: